

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Haldensleben hat mir den Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 (Az.: 14/39/2022) vorgelegt. Dieser stellt in erster Linie die Richtigkeit der Rechnungslegung im Jahresabschluss 2020 dar und bildet das Ergebnis der Prüfungsarbeiten des Rechnungsprüfungsamtes ab.

Im Anschluss an die Erstellung des Schlussberichtes nimmt der Bürgermeister, soweit erforderlich, Stellung zu den Prüfungsbemerkungen. Die Stellungnahme des Bürgermeisters ist, wie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, Bestandteil des Jahresabschlusses.

Gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bzw. vorher § 108a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese vorgegebene Frist konnte nicht eingehalten werden.

Hierzu wurden bereits zu den vorherigen Jahresabschlüssen Stellungnahmen abgegeben.

Entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates am 03.12.2020 über die Anwendung des Runderlasses „Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ für die Stadt Haldensleben wurde der Jahresabschluss 2020 im Anschluss an den Jahresabschluss 2019 im Jahr 2021 erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt zeitnah übergeben.

Zum Jahresabschluss 2020 hat sich eine erforderliche Nachbuchung ergeben. Die entsprechenden Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im Dezember 2022 zur Kenntnis gegeben.

Im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ergingen zwei Hinweise:

- 1) Auf Seite 19 des Schlussberichtes über die Prüfung wird darauf hingewiesen, dass im Haushaltsplan die Selbstfinanzierungskraft nicht gegeben war. Der § 98 Abs. 3 Ziff. 2 KVG LSA muss in den Fokus gerückt werden. Der fehlende Ausgleich kann zur verpflichtenden Haushaltskonsolidierung gem. § 100 Abs. 3 KVG LSA führen und damit den Abschied von liebens- und lebenswerten Errungenschaften in der Stadt Haldensleben bedeuten! Im Ausblick auf die kommenden Jahre müssen Anstrengungen unternommen werden, um den derzeitigen Stand der freiwilligen Leistungen überhaupt beibehalten zu können. Neue Ideen und Anforderungen im freiwilligen Bereich werden nur schwer umsetzbar sein bzw. sollten in bereits vorhandenen Projekte/Maßnahmen unter der Maßgabe der Effizienzsteigerung integriert werden, da ansonsten die dauernde Leistungsfähigkeit und damit die Aufgabenerfüllung und auch der Spielraum für freiwillige Leistungen in Gefahr gerät.

Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wird als Cashflow bezeichnet und zeigt die Selbstfinanzierungskraft der Gemeinde. Der Cashflow bildet sämtliche zahlungswirksame Vorgänge des Ergebnishaushaltes ab (keine Sonderposten und Abschreibungen, Zuführungen zu den Rückstellungen, usw.). Er soll mindestens die Höhe der ordentlichen Kredittilgungen erreichen und darüber hinaus einen Finanzierungsbeitrag für Investitionen leisten, um die Fremdfinanzierung möglichst gering zu halten. Diese Mittel können Kredite oder Vermögensveräußerungen für Investitionen und Darlehenstilgungen ersetzen. Am 1. Januar 2026 tritt § 98 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 KVG LSA in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist somit auch Voraussetzung für den Haushaltsausgleich, dass im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann. Bereits in den Vorberichten zum Haushaltsplan 2022 und 2023 wurde auf diese Problematik hingewiesen.

Es sind entsprechende Vorkehrungen zu leisten. Entsprechend der derzeitigen mittelfristigen Planung wird ein positiver Saldo zwischen den Ein- und Auszahlungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in keinem Jahr erreicht. Es steht die Aufgabe, den Haushalt zu stärken und somit längerfristig die Leistungsfähigkeit zu verbessern, d. h. eine nachhaltige Haushaltsstabilität zu erreichen.

Anzumerken ist, dass in den zurückliegenden Haushaltsjahren überwiegend entgegen der Haushaltsplanung im Ergebnis ein positiver Saldo ausgewiesen wurde.

- 2) Auf Seite 23 des Schlussberichtes über die Prüfung wird auf die erfolgte Nachbuchung eingegangen. Die Verbuchung der Grundstücksübertragung an die Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH (Wobau) wurde seitens der Verwaltung nachträglich vorgenommen, da im Jahresabschluss der Wobau die zu bildenden Kapitalrücklage ausgewiesen ist und hier die Übereinstimmung gewahrt werden soll. Die entsprechenden Erläuterungen sind im Bericht über die Nachbuchung dargestellt.

Feststellungen und Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Haldensleben erfolgten im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes nicht. In so weit sind weitere Stellungnahmen nicht erforderlich.

Haldensleben, den



Hieber
Bürgermeister